

Dipl. - Biol. Björn Leupolt

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

Tel.: 015120635595

e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

Artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich der Fällung von bis zu sieben Bäumen im Rahmen der 2. Änderung des B-Planes 23 der Stadt Ratzeburg

im Auftrag von Trüper Gondesen Partner mbB, Lübeck

07.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und Methode.....	2
2. Ergebnisse.....	2
3. Artenschutzrechtliche Betrachtung	3
3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG.....	5
4. Anhang	7

1. Einleitung und Methode

Im Rahmen der 2. Änderung des B-Plan 23 der Stadt Ratzeburg werden voraussichtlich bis zu sieben Bäume gefällt. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, wurde diesbezüglich eine Kontrolle der Bäume von mir vor Fällung durchgeführt. Als artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen kommen hier Vögel (besonderer Status der „europäischen Vogelarten“, d.h. aller Arten, als besonders geschützt), Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, also streng geschützt), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) sowie das Eichhörnchen (aufgeführt im BArtSchV, besonders geschützt) in Betracht. Die Bäume wurden am 17.12.2019 auf die Bestände von oben genannten Arten hin untersucht. Die Bäume wurden dabei auf einen aktuellen Besatz sowie Hinweise auf eine zurückliegende Nutzung begutachtet.

Zu überprüfen war, ob durch die geplanten Fällung das Tötungs- oder Störungsverbot nach § 44 BNatSchG für diese Arten eintreten könnte sowie ob Brut-, Wohn und Zufluchtstätten von diesen Arten durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden.

2. Ergebnisse

Die Bäume befinden sich in Ratzeburg zwischen Zittschower Weg, Memeler Str, Posener Str. sowie Ortelsburger Str. (siehe Abbildung 1 im Anhang). Folgende Tabelle 1 stellt die Ergebnisse der Untersuchung dar.

Tabelle 1: Ergebnisse der Baumkontrolle

VN = Vogelnest (Freibrüter); pTQ = potenzielles Fledermaustagesquartier; pWoQ = potenzielles Fledermauswochenstubenquartier; pWiQ = potenzielles Fledermauswinterquartier

Baumnr.	Befund	Bemerkung
3	pTQ in kl. Höhlen, zwei alte VN.	Kein aktueller Besatz.
7	Asthöhle in ca. 9m Höhe mit pTQ, ein altes VN.	Kein aktueller Besatz, (nicht erkletterbar)
42	pTQ hinter abgeplatzter Rinde und Totholz, altes VN..	Kein aktueller Besatz.
43	Keine potenziellen Flmq, keine VN.	Kein aktueller Besatz.
45	Abgestorbene Birke mit Spechtfraßhöhlen, pTQ hinter abgeplatzter Rinde.	Kein aktueller Besatz, (nicht erkletterbar).
51	Birke mit Efeubewuchs. pTQ in kl. Stammhöhlen.	Kein aktueller Besatz.
52	pWiQ und pWoQ in Spalt in Ast in ca. 8-9m Höhe, pWiQ und pWoQ in Stammhöhlen in ca. 2, 6 und 8m Höhe.	Besatz möglich.

In Baum Nr. 52, einer alten Silberweide, bestehen mehrere Höhlungen und ein Spalt, die das Potenzial für Fledermauswinterquartiere sowie größere Sommerquartiere (z.B. Wochenstubenquartiere, in der die Aufzucht der Jungtiere stattfindet) besitzen. Die übrigen untersuchten Bäume besitzen in kleinen Ast- und Stammhöhlen sowie hinter abgeplatzter Rinde höchstens Potenzial für Fledermaustagesquartiere (Übertagungsquartiere außerhalb der Winterquartierzeit für einzelne

Fledermausindividuen). Fledermauswinterquartierpotenzial besitzen diese Bäume nicht. In vier Bäumen bestehen alte Vogelnester von Freibrütern. Die Höhlen der Silberweide (Baum Nr. 52) besitzen das Potenzial für Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern. Es konnten keine Eichhörnchenkobel oder Hinweise für den Eremiten oder Großen Eichenbock in den untersuchten Bäumen festgestellt werden. Ein aktueller Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten ist somit zur Fledermauswinterquartierzeit nur in Baum Nr. 52 möglich.

3. Artenschutzrechtliche Betrachtung

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der europarechtlich geschützten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem

Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen

Bei aktuellem Nichtbesatz und fehlendem Fledermauswinterquartierpotenzial der untersuchten Bäume Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 durch artenschutzrechtlich relevante Arten sind Tötungen oder Verletzungen bei Fällung der Bäume zur Fledermauswinterquartierzeit (somit vom 01.12. bis 28.02.) diesbezüglich auszuschließen. Bezüglich Baum Nr. 52 muss eine Kontrolle der Höhlen auf einen aktuellen Besatz vor Fällung mittels Hubsteiger erfolgen. Nur wenn ein aktueller Fledermausbesatz ausgeschlossen werden kann, sind Tötungen oder Verletzungen artenschutzrechtlich relevanter Arten bei Fällung bis zum 29.02.2020 ausgeschlossen.

Zu berücksichtigende Lebensstätten

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Die ermittelten potenziellen Fledermaustagesquartiere in den Bäumen Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 gelten nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG. Ausgleichsmaßnahmen sind diesbezüglich aus gutachterlicher Sicht nicht notwendig. Der mögliche Verlust von Fledermausquartieren in Baum Nr. 52 sollte während der Besatzkontrolle vor Fällung eingeschätzt werden, um den notwendigen Ausgleich in Form der Anbringung von Fledermausersatzquartieren besser bestimmen zu können.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Der anzunehmende Verlust der Freibrüter-Fortpflanzungsstätten durch die Fällung der Bäume Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 muss aus gutachterlicher Sicht nicht ausgeglichen werden, da im Umfeld

ausreichend Brutmöglichkeiten für Freibrüter bestehen. Ein Verlust von Brutrevieren von Freibrütern ist somit nicht anzunehmen. Gleiches gilt für das Eichhörnchen. Der mögliche Verlust von Höhlenbrüter-Fortpflanzungsstätten in Baum Nr. 52 sollte während der Besatzkontrolle vor Fällung eingeschätzt werden, um den notwendigen Ausgleich in Form der Anbringung von Vogelerersatzquartieren besser bestimmen zu können.

3.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Dieses Verbot tritt bezüglich der Bäume Nr. 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 bei Fällung bis zum 29.02.2020 nicht ein. Vor Fällung des Baumes Nr. 52 muss eine Besatzkontrolle der potenziellen Fledermausquartiere erfolgen.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird nicht verletzt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen in Form von Winterquartieren oder größeren Sommerquartieren oder Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von Vögeln gehen durch die Fällung der Bäume 3, 7, 42, 43, 45 sowie 51 nicht verloren. Gleiches gilt für das Eichhörnchen. Das Ausmaß der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen bezüglich der Fällung des Baumes Nr. 52 sollte während der Besatzkontrolle vor Fällung genauer bestimmt werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

- Fällung der Bäume innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.).
- Besatzkontrolle des Baumes Nr. 52 vor Fällung mittels Hubsteiger.
- Bestimmung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) während der Besatzkontrolle.

Somit stehen dem geplanten Vorhaben (Fällung von Bäumen) hinsichtlich der Artenschutz – Verbote des § 44 BNatSchG in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Arten keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen, wenn die Fällung innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen und wenn vor Fällung des Baumes Nr. 52 eine Besatzkontrolle ohne positivem Befund erfolgt. Das Ausmaß notwendiger Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatzquartieren) wird parallel zur Besatzkontrolle durchgeführt. Die biologische Begleitung vor Fällung des Baumes Nr. 52 ist bereits geplant. Somit wäre aus gutachterlicher Sicht derzeit auch keine Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Dipl. Biol. Björn Leupolt

4. Anhang

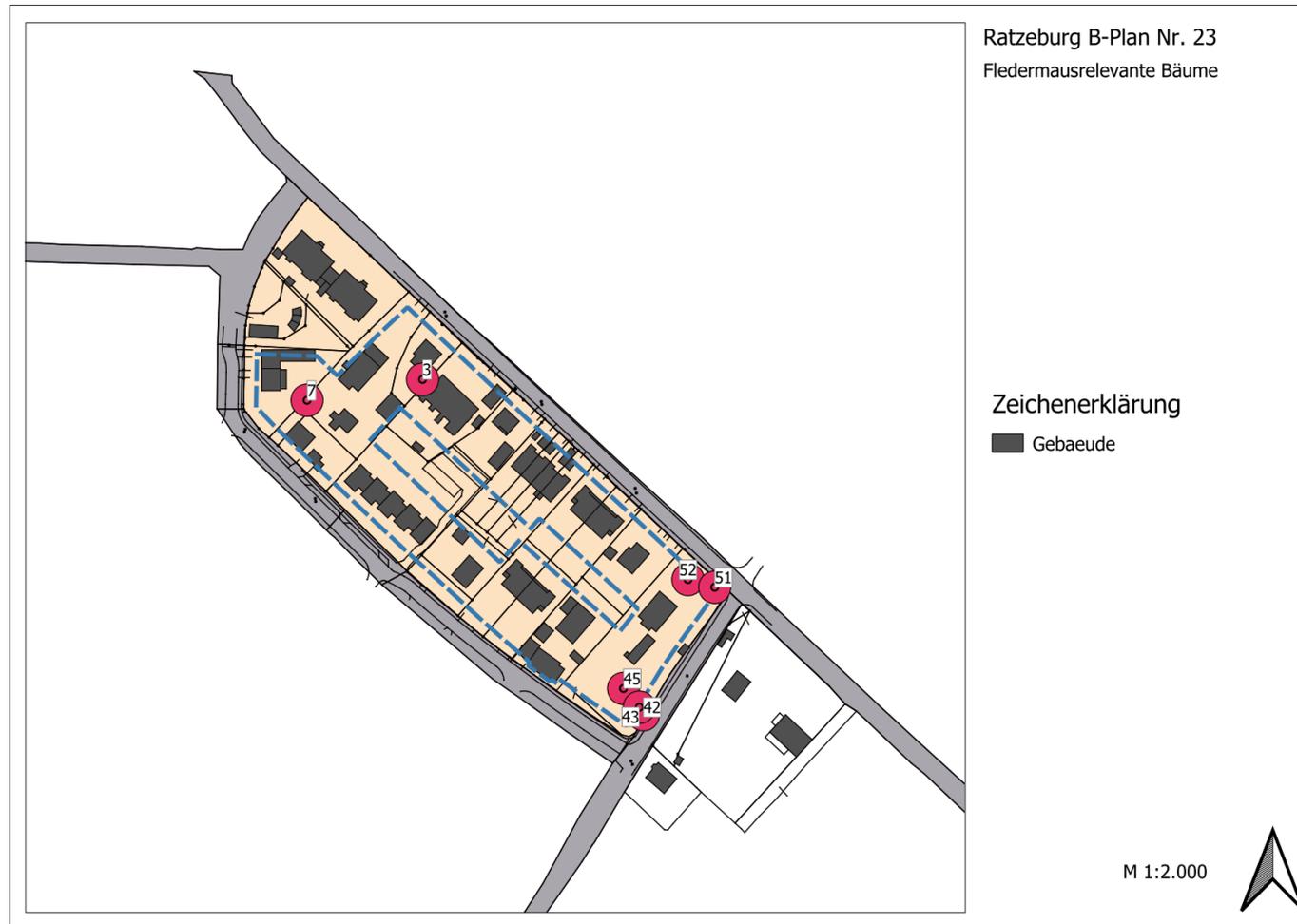


Abbildung 1: Lage der untersuchten Bäume mit Nummerierung